



**Antrag auf Zuteilung eines roten Oldtimerkennzeichens
gemäß § 17 FZV i. V. m. § 2 Nr. 22 FZV i. V. m. § 23 StVZO i. V. m. § 29 StVZO**

nur für Krafträder

alle (anderen) Fahrzeugarten

BB-07

Zur Erteilung des roten Oldtimerkennzeichens benötigte Unterlagen sind:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass in Verbindung mit der Meldebestätigung
- Führungszeugnis (nicht älter als ein halbes Jahr, einzuholen über das zuständige Einwohnermeldeamt)
- 7-stellige eVB-Nummer von der Versicherung für rote Kennzeichen
- Fahrzeugbrief (wenn nicht vorhanden, Datenblatt vom TÜV und Eigentumsnachweise)
- Gutachten für die Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer gem. § 23 StVZO
- Hauptuntersuchungsbericht oder § 21 StVZO Gutachten

Hinweis:

Oldtimerkennzeichen können nur für Fahrzeuge zugeteilt werden, die mindestens vor 30 Jahren erstmals in den Verkehr gekommen sind.

Die Bearbeitungsdauer beträgt etwa sechs bis acht Wochen. Die Zuteilungsgebühr beträgt 200 Euro.

Halterdaten

Herr

Frau

Firma

Familienname (bei juristischen Personen, Behörden, Firmen: Name oder Bezeichnung)	
Vorname(n)	
Geburtsname	
Geburtsdatum	Geburtsort
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)	
Gewerbeanschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)	
<p>Ich versichere, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. rote Oldtimerkennzeichen nur bei Veranstaltungen verwendet werden, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, sowie die An- und Abfahrten von solchen Veranstaltungen; 2. mit dem roten Oldtimerkennzeichen außerdem nur Probe- und Überführungsfahrten sowie Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge durchgeführt werden; 3. das Fahrzeugscheinheft bei jeder Fahrt mitgeführt wird; 4. über die einzelnen Fahrten (nach Punkt 1 und 2) fortlaufende Aufzeichnungen geführt werden, aus denen das Datum der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Fahrzeugklasse und der Hersteller des Fahrzeugs, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (vollständig) und die Fahrtstrecke ersichtlich sind, 5. die Aufzeichnungen ein Jahr lang aufbewahrt werden und an zuständige Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung ausgehändigt werden; 6. die roten Kennzeichen an Vorder- und Rückseite des Fahrzeugs gut lesbar angebracht werden. Das hintere Kennzeichen muss eine Beleuchtungseinrichtung haben; 7. nach Widerruf: die Kennzeichen mit dem dazugehörigen Fahrzeugscheinheft der Zulassungsbehörde unverzüglich zurückgegeben werden; 8. das betreffende Fahrzeug sich in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befindet 	
<p>Bei Verstößen gegen die oben genannten Punkte oder bei Bedenken bezüglich der Zuverlässigkeit des Antragstellers kann es zum Entzug des Kennzeichens oder einer Ordnungswidrigkeitenanzeige kommen!</p>	
Ort, Datum	Unterschrift